

Das Statut des Nordischen Rates¹⁾

§ 1. Der Nordische Rat ist ein Organ für die Zusammenarbeit zwischen dem Reichstag Dänemarks, dem Alting Islands, dem Storting Norwegens und dem Reichstag Schwedens, sowie zwischen den Regierungen dieser Länder in Angelegenheiten, in denen gemeinsame Maßnahmen dieser Länder oder einzelner von ihnen in Frage kommen.

§ 2. Der Rat besteht aus je sechzehn Vertretern der Reichstage Dänemarks und Schwedens und des Stortings Norwegens, die verschiedene politische Meinungsrichtungen repräsentieren. Sie werden einschließlich der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern von den Reichstagen bzw. dem Storting für diejenige Zeitdauer und in derjenigen Weise bestellt, die in jedem Land besonders bestimmt wird. Ferner gehören dem Rat fünf in gleicher Weise bestellte Bevollmächtigte des Altings Islands an.

Die Regierungen der beiden Länder werden im Rat von denjenigen Regierungsmitgliedern vertreten, die hierzu bei jeder besonderen Gelegenheit von den fraglichen Regierungen bestellt werden.

Die Regierungsvertreter nehmen an den Beratungen, nicht aber an den Beschlüssen des Rates teil.

§ 3. Falls von finnischer Seite darum ersucht wird, dürfen finnische Vertreter an den Beratungen und Beschlüssen des Rates teilnehmen.

§ 4. Der Rat tritt einmal jährlich zu einem Zeitpunkt zusammen, den er selbst bestimmt (ordentliche Session) und außerdem dann, wenn er dies beschließt oder dies entweder von mindestens zwei Regierungen oder von mindestens zwanzig Mitgliedern verlangt wird (außerordentliche Session). Die Sessionen werden gemäß den Anordnungen des Rates in den Hauptstädten der fraglichen Länder abgehalten.

§ 5. Der Rat wählt für jede Session und für die Zeit bis zur nächsten Session einen Vorsitzenden und drei Vizevorsitzende. Der Vorsitzende und die Vizevorsitzenden bilden zusammen das Präsidium des Rates.

§ 6. Die Verhandlungen des Rates sind öffentlich, sofern er nicht mit Rücksicht auf die Art bestimmter Angelegenheiten anderes beschließt.

§ 7. Für die Bearbeitung der Angelegenheiten werden Ausschüsse in erforderlicher Anzahl bestellt. Ein Ausschuß darf auf Beschluß des Rates auch zwischen den Sessionen zusammentreten.

§ 8. Die Delegation jedes Landes bestellt einen Sekretär und anderes Personal. Die Tätigkeit des Sekretariats und die Zusammenarbeit untereinander geht unter der Leitung des Präsidiums vor sich.

§ 9. Das Recht, dem Rat Angelegenheiten zu unterbreiten, steht jeder Regierung

¹⁾ Übersetzt nach dem schwedischen Gesetz vom 20. 8. 1952 über die Satzung des Nordischen Rates (Svensk Författningssamling 1952, Nr. 618) von Dr. Gerhard S i m s o n, Stockholm.

und jedem Mitglied des Rates zu. Ein derartiges Ersuchen ist, sofern der Rat nichts anderes beschließt, beim Präsidium durch das Sekretariat des betreffenden Landes einzureichen und zusammen mit denjenigen Untersuchungen, die das Präsidium für erforderlich erachtet, den Mitgliedern rechtzeitig vor der Session zu übersenden.

§ 10. Der Rat hat die Aufgabe, Fragen, die von gemeinsamem Interesse für die Länder sind, zu erörtern und in diesen Angelegenheiten Empfehlungen (Ersuchen) an die Regierungen zu beschließen. Den Empfehlungen ist die Angabe beizufügen, wie jedes Mitglied des Rates gestimmt hat.

Bei Fragen, die nur bestimmte Länder betreffen, dürfen nur die Vertreter dieser Länder an der Beschlußfassung teilnehmen.

Der Rat faßt über seine eigene Organisation und die Arbeit der Sekretariate selbst Beschluß.

§ 11. Die Regierungen sollen bei jeder ordentlichen Session über die Maßnahmen berichten, die auf Grund der Empfehlungen des Rates getroffen worden sind.

§ 12. Der Rat stellt seine Arbeitsordnung selbst fest.

§ 13. Jedes Land bestreitet die Kosten für seine Vertreter und sein Sekretariat sowie die besonderen Kosten der in ihm abgehaltenen Sitzungen selbst. Für die Bestreitung der gemeinsamen Kosten gilt, was der Rat hierüber bestimmt ²⁾.

Der Balkan-Entente-Pakt von Ankara vom 28. Februar 1953

V o r b e m e r k u n g ^{*)}

Der am 28. Februar 1953 zu Ankara unterzeichnete Vertrag über freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen Jugoslawien, Griechenland und der Türkei ist das Ergebnis relativ kurzer, aber intensiv geführter Verhandlungen, der Abschluß einer zwangsläufigen, naturgegebenen Entwicklung politischer

²⁾ §§ 14 und 15 bestimmen, daß die Satzung für Schweden in Kraft tritt, sobald in den anderen beteiligten Ländern entsprechende Satzungen angenommen worden sind. Dies ist geschehen.

^{*)} Über die völkerrechtliche Lage auf dem Balkan wurde in dieser Zeitschrift laufend berichtet, beginnend mit der Einleitung von Viktor Bruns zum Pacte d'organisation de la Petite Entente vom 16. 2. 1933 (Bd. 3 Teil 2, S. 556 ff.), fortgeführt durch die Berichte von Lubenoff (Bd. 4, S. 118 ff., 319 ff., 608 ff., 878 ff.; Bd. 5, S. 127 ff. 616 ff.; Bd. 6, S. 95 ff.; Bd. 7, S. 96 ff., 112 ff., 550 ff.), von Merkatz (Bd. 6, S. 582 ff.) und Auburtin (Bd. 8, S. 704 ff., Bd. 9, S. 109 ff., 322 ff.). In Weiterführung dieser mit Dokumenten verbundenen Berichterstattung folgt hier der Text des neuen Balkan-Entente-Paktes mit einer vom Inhaber des völkerrechtlichen Lehrstuhls an der Universität Zagreb, Juraj Andrašy, zur Verfügung gestellten Vorbemerkung (Anm. d. Red.).